

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses

betreffend das Gesetz, womit die D. ö. Landarbeitsordnung abgeändert wird
(D. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1955).

(L-Zl. - 156/2 - 1955)

Das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, hat bereits in seinem Abschnitt 7, Lehrlingswesen auch für die Berufsausbildung der Lehrlinge Regelungen getroffen. In Ausführung dieses Grundgesetzes wurden diese Regelungen in die D. ö. Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950, übernommen. Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, hat ebenfalls auf dem Gebiete des Lehrlingswesens Regelungen getroffen. Diese müssen in Ausführung dieses Grundgesetzes in die D. ö. Berufsausbildungsordnung der Land- und Forstarbeiter übernommen werden. Die Regelung der gleichen Materie in zwei verschiedenen Gesetzen ist aber untunlich.

Da die Landarbeitsordnung nach ihrem § 1 das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und — soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt — den Arbeiter- und Angestellten-schutz regelt, sind Bestimmungen über die Berufsausbildung in der Landarbeitsordnung fehl am Platze. Es erscheint daher richtig, die Bestimmungen über die Berufsausbildung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens aus der Landarbeitsordnung herauszunehmen und in die Berufsausbildungsordnung einzubauen. Dies ist umso mehr geboten, als durch das spätere Berufsausbildungsgesetz des Bundes einige Bestimmungen seines früheren Landarbeitsgesetzes überholt bzw. durch die eingehendere Spezifizierung der Ausbildungsgebiete und Ausbildungsstufen unanwendbar geworden sind oder doch die gebotene Klarheit verloren haben.

Bei der Übernahme von Bestimmungen der Landarbeitsordnung in die Berufsausbildungsordnung kann sich textlich insoweit nichts ändern, als die Landarbeitsordnung die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes wörtlich übernommen hat. Wenn auch die Landarbeitsordnung ein Ausführungsgesetz zu einem Bundesgrundgesetz ist, bleibt es doch dem Ausführungsgesetzgeber überlassen, die im Landarbeitsgesetz geregelte Materie zum Teil nicht in seiner Landarbeitsordnung, sondern in seiner Berufsausbildungsordnung zu regeln, da er ja auch in dieser Weise dem Auftrage des Grundgesetzgebers nachkommt. Es ist lediglich erforderlich, in der Präambel zur Berufsausbildungsordnung darauf zu verweisen, daß

diese zum Teil auch das Landarbeitsgesetz ausführt.

Die so erforderliche Novellierung der Landarbeitsordnung schafft in dieser freien Paragrafhe. Dies muß einer neuen Durchzählung der Paragrafhe ab § 94 vorgezogen werden; dies umso mehr, als die Hoffnung ausgedrückt werden darf, daß im gegebenen Zeitpunkt das gesamte Landarbeitsrecht in einem einheitlichen Gesetz seinen Niederschlag finden wird können.

Da zwischen dem Arbeitsrecht des Lehrlings und der gesetzlichen Regelung seiner Berufsausbildung gewisse Zusammenhänge gegeben sind, wird der freigewordene § 94 mit der Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ dazu benützt, um auf die Ergänzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Landarbeitsordnung durch die Ausbildungsbestimmungen hinsichtlich der Lehrlinge in der Berufsausbildungsordnung hinzuweisen.

Im einzelnen ergibt sich:

§ 94 Abs. 1 und 2 sind insoferne überholt, als das Berufsausbildungsgesetz nicht nur die Ausbildungsgebiete, sondern auch die Ausbildungsstufen eingehender spezifiziert und den Ausdruck „Fachausbildung“ durch den Ausdruck „Berufsausbildung“ ersetzt hat. Die Übernahme dieser Bestimmungen in die Berufsausbildungsordnung entfällt daher. Sie haben aber auch in der Landarbeitsordnung zu entfallen.

§ 94 Abs. 3 hat zu entfallen, da die Berufsausbildungsordnung in ihrem § 1 Abs. 1 in Ausführung dieser Gesetzesstelle bestimmt, daß die Berufsausbildung freiwillig zu erfolgen hat.

Die Bestimmungen des § 95 Abs. 1 bis 3 und 5 sind unverändert im § 5 Abs. 2 und 3 der Berufsausbildungsordnung übernommen.

§ 95 Abs. 4 ist mit der Maßgabe in § 6 Abs. 1 der Berufsausbildungsordnung übernommen, daß die Worte „die Lehrlingsausbildung“ — der Ausdrucksweise des Berufsausbildungsgesetzes entsprechend — durch die Worte „die Ausbildung zum Gehilfen“ ersetzt wurden.

§ 95 Abs. 6 erster Satz ist insoferne unklar geworden, als das Berufsausbildungsgesetz nicht mehr eine landwirtschaftliche Lehre (im Gegensatz zur Forstlehre), sondern eine Lehre in der Land-

wirtschaft, in der ländlichen Hauswirtschaft und in den Spezialgebieten der Landwirtschaft festgesetzt hat. Der Inhalt dieses Satzes wurde daher im § 8 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 der Berufsausbildungsordnung aufgenommen. § 95 Abs. 6 zweiter Satz bestätigt nur neuerdings die im § 95 Abs. 4 aufgestellte Regel und konnte daher überhaupt entfallen.

§ 95 Abs. 7, 8 und 10 regeln Arbeitsrecht des Lehrlings. Sie haben daher in der Landarbeitsordnung zu verbleiben. Sie werden aber zur Erzielung einer möglichst geschlossenen Darstellung dem § 97 als Absatz 5, 6 und 7 angefügt. Da aber der Begriff „Landwirtschaftlicher Lehrling“ im § 95 Abs. 7 durch das Berufsausbildungsgesetz unklar geworden ist (siehe die Erläuterung zu § 95 Abs. 6), wird dieser Begriff seinem Sinn entsprechend durch die Formulierung „der in der Berufsausbildung in der Landwirtschaft, in der ländlichen Hauswirtschaft und in den Spezialgebieten der Landwirtschaft stehende Lehrling“ ersetzt. Da schließlich sowohl § 95 Abs. 8 als auch § 105 von der Lehrlingsentschädigung handeln, war es zweckmäßig, beide Bestimmungen in dem nunmehrigen § 97 Abs. 6 zu vereinigen.

§ 95 Abs. 9 über die Freisprechung ist durch das Berufsausbildungsgesetz überholt, da durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ohne weiters die Berufsbezeichnung „Gehilfe“ erworben wird. Er hat daher überhaupt zu entfallen.

§ 96 Abs. 1 hat zu entfallen, da die Dauer der Lehrzeit im Berufsausbildungsgesetz neuerdings und eingehender geregelt wurde. Der Begriff „Allgemeine Landwirtschaftslehre“ ist übrigens, wie schon erwähnt, durch das Berufsausbildungsgesetz überholt.

§ 96 Abs. 2 stellt eine unvollständige Ausführungsbestimmung zu § 97 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes dar. Er wurde mit dem dem Landarbeitsgesetz voll entsprechenden Inhalt und unter Bedachtnahme auf sonstige Regelungen der Berufsausbildungsordnung in § 5 Abs. 6 der Berufsausbildungsordnung übernommen. Das Wort „Besuch“ wurde im Interesse einheitlicher Ausdrucksweise durch das Wort „Absolvierung“ ersetzt. Auf die Erläuterungen zur Berufsausbildungsordnung unter Z. 6 lit. e und Z. 34 lit. b wird verwiesen.

§ 96 Abs. 3 und 4 regeln Arbeitsrecht des Lehrlings. Sie haben daher in der Landarbeitsordnung zu verbleiben, werden aber zur Erzielung einer möglichst geschlossenen Darstellung ebenfalls dem § 97 als Abs. 8 und 9 angefügt.

§ 96 Abs. 5 ist durch das Berufsausbildungsgesetz insofern überholt, als einem vom Lehrherrn ausgestellten Lehrzeugnis keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt, da der Lehrling nur durch die Ablegung der Gehilfenprüfung und die dadurch erworbene Berufsbezeichnung geprüfter Arbeiter wird, während er nach abgeschlossener Lehre ohne Gehilfenprüfung ungeprüfter Arbeiter bleibt, an welcher Rechtsituation ein Lehrzeugnis

des Lehrherrn nichts ändern könnte. Diese Bestimmung hatte daher zu entfallen.

§ 96 Abs. 6 erster Satz, nach dem sich der Lehrling der vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung zu unterziehen hat, ist seinem Wesen nach undurchsetzbar und mit dem Grundsatz der ihrer ganzen Natur nach freiwilligen Berufsausbildung unvereinbar. Er steht auch mit dem Berufsausbildungsgesetz insofern in Widerspruch, als dieses wiederholt im Zusammenhang mit der Gehilfen- (Lehrlings-) Prüfung eine „Zulassung“ zur Prüfung festlegt, eine Zulassung aber offenbar eine Antragstellung voraussetzt. Diese Bestimmung hat daher zu entfallen.

§ 96 Abs. 6 zweiter Satz über die Ausstellung des Prüfungszeugnisses ist inhaltlich in § 27 Abs. 9 der Berufsausbildungsordnung übernommen.

§ 96 Abs. 6 dritter Satz findet sich inhaltlich mit der Maßgabe in § 27 Abs. 8 der Berufsausbildungsordnung wieder, als die Worte „bei ungenügenden Kenntnissen“ durch die Worte „bei einer nichtbestandenem Gehilfenprüfung“ ersetzt sind, da ja die ungenügenden Kenntnisse in dem Nichtbestehen der Prüfung ihren Ausdruck finden.

§ 97 regelt Arbeitsrecht des Lehrlings, hat daher in der Landarbeitsordnung zu verbleiben. Die Bestimmung im Abs. 3 zweiter Satz gehört gedanklich nicht zu diesem Absatz, sondern zu Abs. 2 und wird daher dorthin überstellt.

§ 98 Abs. 1 und 2 sind unverändert in § 5 Abs. 4 der Berufsausbildungsordnung übernommen.

§ 98 Abs. 3 trifft sinngemäß die gleiche Regelung wie § 22 des Berufsausbildungsgesetzes. Beide Bestimmungen wurden daher zusammengefaßt und im § 5 Abs. 4 der Berufsausbildungsordnung übernommen. Auf die Erläuterungen zur Berufsausbildungsordnung unter Z. 6 lit. d wird verwiesen.

§ 99 wurde unverändert in § 5 Abs. 5 der Berufsausbildungsordnung übernommen.

§ 100 Abs. 1 ist unverändert in § 6 Abs. 2 übernommen.

§ 100 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 und 4 sind unverändert in § 6 Abs. 5 der Berufsausbildungsordnung zusammengefaßt.

In § 100 Abs. 2 erster Satz ist die Formulierung „für die Landwirtschaft“ durch die im Berufsausbildungsgesetz geschaffenen Ausbildungsgebiete unklar geworden. Die sprachliche Formulierung dieses Satzes ist überhaupt unbefriedigend. Die nach diesem Satz der Landwirtschaftskammer zukommende Anerkennung obliegt nach § 104 Abs. 1 Z. 3 der bei ihr errichteten Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Dieser Satz konnte daher nur unter Bedachtnahme auf diese Umstände im § 6 Abs. 3 der Berufsausbildungsordnung übernommen werden. Daß die Anerkennung für das betreffende Ausbildungsgebiet ausgesprochen sein muß, ist in § 6 Abs. 4 der Berufsausbildungsordnung festgesetzt.

§§ 101 und 102 regeln Arbeitsrecht des Lehrlings, haben daher in der Landarbeitsordnung zu verbleiben.

§ 103 ist unverändert in § 6 Abs. 6 der Berufsausbildungsordnung übernommen.

§ 104 Abs. 1 Z. 2, 3 und 6 regeln Angelegenheiten der Berufsausbildung. Die Bestimmungen von Z. 2 sind insbesondere in den §§ 25, 27 und 29, von Z. 3 im § 6 Abs. 3 und von Z. 6 im § 27 der Berufsausbildungsordnung enthalten. Sie haben in der Landarbeitsordnung zu entfallen. Um innerhalb dieses Absatzes Lücken zu vermeiden, wird dieser Absatz textlich unverändert, aber unter Durchzählung der verbleibenden Ziffern neu gefaßt. Hinsichtlich der in Z. 6 erwähnten Freisprechung wird auf die Erläuterung zu § 95 Abs. 9 verwiesen.

§ 104 Abs. 2 bis 5 verbleiben unverändert in der Landarbeitsordnung.

Im § 104 Abs. 6 haben die Worte „und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion“ zu entfallen, da diese Inspektion ohnedies im Amte der Landesregierung eingerichtet ist. Im übrigen ist dieser Absatz in § 29 Abs. 4 der Berufsausbildungsordnung übernommen.

Zu § 105 wird auf die Erläuterungen zu § 95 Abs. 8 verwiesen.

§ 106 regelt Übergangsbestimmungen bis zum Inkrafttreten der Berufsausbildungsordnung. Er hat daher mit dem Inkrafttreten der Berufsausbildungsordnung zu entfallen.

Der sozialpolitische Ausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, womit die O. ö. Landarbeitsordnung abgeändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1955) beschließen.

Lin z, am 7. Juni 1955.

Harringer
Obmann

Hödlmoser
Berichterstatter

G e s e z

vom

womit die O. ö. Landarbeitsordnung abgeändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1955).

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Mai 1949 über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (O. ö. Landarbeitsordnung) in der Fassung der Beschlüsse des o. ö. Landtages vom 23. Juli 1949 und vom 9. Dezember 1949, LGBl. Nr. 2/1950, wird wie folgt abgeändert:

1. § 94 hat zu lauten:

„Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden durch die das Lehrlingswesen betreffenden Bestimmungen der O. ö. Berufsausbildungsordnung der Land- und Forstarbeiter vom, LGBl. Nr., in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.“

2. Die §§ 95 und 96 werden aufgehoben.

3. Die Überschrift des § 97 hat zu lauten: „Lehrvertrag und Lehrverhältnis.“

4. Im § 97 Abs. 2 wird der Satz „Auch der Wechsel einer Lehrstelle bedarf der Genehmigung der Landwirtschaftskammer.“ angefügt. Der gleiche Satz entfällt im § 97 Abs. 3.

5. Dem § 97 werden die folgenden Absätze angefügt:

(5) Der in der Berufsausbildung in der Landwirtschaft, in der ländlichen Hauswirtschaft und in den Spezialgebieten der Landwirtschaft stehende Lehrling soll in der Regel in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen werden und erhält in diesem Falle Kost und Wohnung.

(6) Jeder Lehrling erhält eine Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Die Lehrlingsentschädigung ist vom Beginn der Lehrzeit stufenweise bis zum ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre zu erhöhen.

(7) Der Lehrherr ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

(3) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der jeder der beiden Teile das Lehrverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit lösen kann; nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Aufdingung. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

(4) Während der Lehrzeit finden auf die Lehrlinge die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern nicht für das Lehrverhältnis Sonderbestimmungen gelten."

6. Die §§ 98, 99, 100 und 103 werden aufgehoben.

7. § 104 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich unter Mitwirkung der Landarbeiterkammer für Oberösterreich berufen:

1. Zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung,
2. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Aufdingung der Lehrlinge und zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses,
3. zur Führung der Lehrlingsstammrollen."

8. Im § 104 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Fachbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.

9. § 104 Abs. 6 sowie die §§ 105 und 106 werden aufgehoben.

10. § 107 hat zu lauten:

„Für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft gelten die Bestimmungen der O. ö. Berufsausbildungsordnung der Land- und Forstarbeiter vom
LGBI. Nr."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der O. ö. Berufsausbildungsordnung der Land- und Forstarbeiter vom
LGBI. Nr., in Kraft.